



Handlungsempfehlungen in den Kirchen der Konföderation auf Basis der Niedersächsischen Corona- Verordnung vom 30. Oktober 2020 mit Änderung vom 27.11.2020

FÜR DIESE EMPFEHLUNGEN SIND FOLGENDE GRUNDSÄTZE LEITEND:

1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da und als Kirche präsent zu sein, wie es die niedersächsischen Bischöfe in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben (► [Die Erklärung der Bischöfe zum Download](#)).
2. Für die Kirchen gilt insbesondere die Regelung des § 9 der Verordnung.
Diesen uns damit eröffneten Regelungsspielraum müssen wir eigenständig und verantwortungsvoll in Anbetracht der Entwicklung des Infektionsgeschehens ausfüllen.
Dies bedeutet: wir empfehlen Einschränkungen, auch in Bereichen, in denen rechtlich mehr möglich wäre, um zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen. Gleichzeitig nutzen wir die uns gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.
3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen.

GOTTESDIENSTE

<p>Gottesdienste und Kasualien in Kirchen, Kapellen und anderen geeigneten Räumlichkeiten, auch Gottesdienste anlässlich einer Bestattung einschließlich Gang zum Grab</p>	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung auf Basis eines Hygienekonzeptes gemäß § 4(► Musterkonzept zum Download)• darüber hinaus die dringende Empfehlung, vor, nach und während des gesamten Gottesdienstes sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, beim liturgischen Sprechen ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich• dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden• kein Gemeindegesang• für den Einsatz von Musiker*innen gelten die Empfehlungen für die Probenarbeit (s.u.)• nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Gruppen aus maximal fünf Personen aus max. zwei Hausständen (darüber hinaus vom 24.12.2020 bis 26.12.2020 Angehörigengruppen¹ mit maximal zehn Personen) mit 1,50 m Abstand zum nächsten Einzelplatz bzw. den nächsten
--	---

	<p>Gruppenplätzen. Die Gruppen werden nicht durch den Veranstalter zusammengestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • verkürzte Formate von Gottesdiensten und Andachten verstärkt einsetzen
<p>Gottesdienste im Freien (§ 9 Abs 1 der Corona-Verordnung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung auf Basis eines Hygienekonzepts gemäß § 4 (► Musterkonzept zum Download) • vor, nach und während des gesamten Gottesdienstes sowie in Eingangsbereichen und auf Parkplätzen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben, beim liturgischen Sprechen ist keine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich • weitgehend eingeschränkter Gemeindegang mit Mund-Nasen-Bedeckung • für den Einsatz von Musiker*innen gelten die Empfehlungen für die Probenarbeit (s.u.) • Musiker*innen und Sänger*innen kommen in Ensembles von max. acht Personen mit min. 1,50m Abstand zueinander und min. 3m zur musikalischen Leitung sowie zur Gemeinde zum Einsatz • nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Gruppen aus maximal fünf Personen aus max. zwei Hausständen (darüber hinaus vom 24.12.2020 bis 26.12.2020 Angehörigengruppen¹ mit maximal zehn Personen) mit 1,50 m Abstand zum nächsten Einzelplatz bzw. den nächsten Gruppenplätzen. Die Gruppen werden nicht durch den Veranstalter zusammengestellt.
<p>Abendmahl</p>	<p>Auf Basis der Handlungsempfehlungen für die Feier des Abendmahls weiter möglich. Es sollte jedoch geprüft werden, ob es in diesem Monat gefeiert werden soll.</p>

SEELSORGE	
<p>Seelsorge, an Alten, Kranken und Sterbenden, insbesondere in Krankenhäusern und Pflege- und Altenheimen (§ 14 Abs 1)</p>	<p>Seelsorge bleibt zulässig mit ggf. verstärkten Hygienemaßnahmen (selbst bei Infektionsgeschehen in der Einrichtung). Konkrete Absprachen frühzeitig mit Leitungen der Häuser treffen.</p>

Besuche in den Privathäusern, auch bei Menschen, die wenig Kontakte haben	<ul style="list-style-type: none"> • Weiter möglich mit Einverständniserklärung der zu Besuchenden • Mit Abstand und mit Mund-Nasen-Bedeckung • dringende Empfehlung, dafür geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen (insbesondere FFP 2 Maske ohne Ventil) durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen
---	--

KINDER UND JUGENDLICHE	
Kinder- und Jugendarbeit, feste Gruppen und offene Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Arbeit weiter ermöglichen unter Beachtung der Hygieneregeln; siehe Handlungsempfehlung (► Handlungsempfehlungen zum Download) • dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen; bei einer Inzidenz ab 50 auch im Freien • 1,5 m Abstand • dringende Empfehlung zur Dokumentation der Teilnehmenden • Dringende Empfehlung, keine Maßnahmen mit Übernachtungen durchzuführen.
Lernräume, Hausaufgabenhilfe u.ä.	Sind weiterhin möglich.
Kindergottesdienst	Folgt allgemeinen Regeln für Kinder- und Jugendarbeit
Konfirmandenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung unter Beachtung aller Hygieneregeln, dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Unterrichts • 1,50 m Abstand, Einzelplätze • keine Gruppen in privaten Räumen • keine Ausflüge und Fahrten
Schulen	Folgt allgemeinen Regeln für Schulen (s. § 13 Corona-VO)
Kindertagesstätten	Folgt allgemeinen Regeln für Kitas (s. § 12 nach Corona-VO)

KIRCHENMUSIK (PROBEN UND DIAKONISCHE EINSÄTZE)	
Konzerte in kirchlichen Räumen	Keine Durchführung im November und Dezember
Proben von Chören und Gesang	<ul style="list-style-type: none"> • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen • Abstandsregel: 3 m seitlich und grundsätzlich 6 m in Gesangsrichtung (► <u>Empfehlungen für Religionsgemeinschaften zum Download, Seite 2 sowie Seite 7, Spiegelstrich 3 und 4</u>).
Proben von Bläsern	<ul style="list-style-type: none"> • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen • Abstand: 3 m Abstand seitlich und nach vorn
Proben sonstiger Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> • In geeigneten, d.h. ausreichend großen und in regelmäßig zu lüftenden Räumen mit bis zu acht Personen. • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung • Abstand mindestens 1,5 m
Musizieren vor Alten- und Pflegeeinrichtungen u.ä. aus seelsorgerlichen Gründen	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Einsätze sind weiterhin empfohlen • es gelten die Regeln für Proben • Musiker*innen kommen in Ensembles von max. acht Personen mit min. 1,50m Abstand zueinander und min. 3m zur musikalischen Leitung zum Einsatz, im öffentlichen Raum mit max. fünf Personen aus zwei Haushalten • vorherige Absprachen mit den Einrichtungsleitungen erforderlich.

SONSTIGE VERANSTALTUNGEN	
Besondere Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Durchführung im November und Dezember, sofern keine Bildungsveranstaltungen gemäß Erwachsenenbildungsgesetz (s.a. § 9 Corona-VO) • kein Trauercafé u.ä. in Gemeinderäumen
Gremiensitzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte unter Beachtung aller Hygieneregeln

	<ul style="list-style-type: none"> • nur Einzelplätze mit 1,50 m Abstand • wenn möglich digital
Gemeindeguppen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Durchführung im November und Dezember, sofern keine Bildungsveranstaltung gemäß Erwachsenenbildungsgesetz (s.a. § 9 Corona-VO)
Offene Kirchen	Empfehlenswert, ggf. auch ausweiten entsprechend der Handlungsempfehlung (► Handlungsempfehlungen zum Download)
Gemeindebüros	Können geöffnet bleiben; Ansprechbarkeit gewährleisten
Vermietungen und Überlassungen von Räumen	Ist für Veranstaltungen möglich, die im Rahmen der Corona-VO § 9 Abs. 2 zulässig sind.
Tafeln, Obdachlosenhilfe, Eine Welt Läden	Offenhalten auf Grundlage von Hygienekonzepten.

¹ Als Angehörige gelten: Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, Pflegeeltern und Pflegekinder